BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

vom 16. Dezember 1980

zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die unter die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Waren mit Ursprung in den mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten

(80/1187/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitgliedstaaten haben untereinander den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geschlossen.

Titel I des Beschlusses 80/1186/EWG des Rates vom 16. Dezember 1980 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft [1] gilt nicht für die Waren, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen.

Es empfiehlt sich jedoch, den Handel mit diesen Waren zwischen den Mitgliedstaaten und den Ländern und Gebieten aufrechtzuerhalten und auszubauen,

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Die Zölle, die in der Gemeinschaft auf die Einfuhr der unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Waren mit Ursprung in den in Anhang I des Beschlusses 80/1186/EWG aufgeführten Ländern und Gebieten anwendbar sind, und die Abgaben gleicher Wirkung oder die Erhebung solcher Zölle und Abgaben werden ausgesetzt, wobei die Behandlung dieser Waren nicht günstiger sein darf als die Behandlung, die die Mitgliedstaaten sich untereinander gewähren.

Artikel 2

Waren der obengenannten Art mit Ursprung in den Mitgliedstaaten werden in die Länder und Gebiete unter ähnlichen Bedingungen wie den in Titel I Kapitel 1 des Beschlusses 80/1186/EWG vorgesehenen eingeführt.

Artikel 3

In allen Fällen, in denen die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen es nach Ansicht eines der Mitgliedstaaten erfordert, finden zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten Konsultationen statt.

Artikel 4

Die Bestimmungen über die Ursprungsregeln für die Anwendung des Beschlusses 80/1186/EWG gelten auch für diesen Beschluß.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten beschließen etwaige von einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder der Kommission angeregte Schutzmaßnahmen im gegenseitigen Einvernehmen.

Artikel 6

Dieser Beschluß ist bis zum 28. Februar 1985 anwendbar.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen die zur Durchführung dieses Beschlusses notwendigen Maßnahmen.

---

[1] Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Artikel 8

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* gleichzeitig mit dem Beschluß 80/1186/EWG veröffentlicht.

Er tritt gleichzeitig mit dem Beschluß 80/1186/EWG in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1980.

Der Präsident

Colette FLESCH